

Deputation.) — 7) Den 21. April. Petition des Comité des Oberlausitzer Obstbauvereins, Fr. Biedemann und Gen., daß die hinsichtlich der Obst- und Fruchtbaumcultur bestehenden Gesetze einer Revision unterworfen und unter Berücksichtigung ihrer in der Petition ausgesprochenen Wünsche ein neues allgemeineres Gesetz erlassen werde. (An die vierte Deputation.) — 8) Den 22. April. Der Abg. Heyn bittet um Urlaub vom 23. April bis mit dem 15. Mai d. J. (Gestattet.) — 9) Den 22. April. Bericht der dritten Deputation über die von den Communen Dorf Wehlen, Stadt Wehlen und noch 19 andern Ortschaften eingebrachte Petition, die Emporbringung und Beförderung des Hopfenbaues im Königreiche Sachsen betr. (Auf eine Tagesordnung.) — 10) Den 22. April. Bericht derselben Deputation über die Petitionen des Accisinspectors Schmalz und des Abg. Wieland, sowie des Stadtraths zu Dresden, das Stempelsteuergesetz betreffend. (Zum Druck und auf eine Tagesordnung.) — 11) Den 22. April. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem allerhöchsten Decrete, die noch unbezahlten in den Jahren 1805 bis 1815 vom Lande geleisteten Naturalien- und Pferdelieferungen betreffend, nebst Gesetz und einer Zusammenstellung. —

Präsident D. Haase: Die im allerhöchsten Decrete verhandelte Peräquationsangelegenheit wurde am ersten constitutionellen Landtage von der zweiten Deputation berathen und darüber berichtet. Es würde also in Berücksichtigung dieses Vorgangs auch dieses Decret der zweiten Deputation zu gleichem Zwecke zu überweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

12) Den 23. April. Der Abg. Claus aus Chemnitz bittet um Urlaub vom 23. April bis mit 27. Mai d. J. —

Präsident D. Haase: Da hier Urlaub auf längere Zeit gesucht wird, und namentlich der Zeitraum von 4 Wochen überschritten werden soll, so werde ich mit der Frage über die Urlaubsgestattung auch die der Einberufung des Stellvertreters verbinden. Gestattet also die Kammer den gesuchten Urlaub? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Stellvertreter des genannten Abgeordneten einberufen? — Gleichfalls Ja. —

13) Den 23. April. Der Abg. Eckhardt bittet ebenfalls um Urlaub vom 23. April bis mit 8. Mai d. J. (Gestattet.) — 14) Den 23. April. Gesuch des Abg. Eisenstuck im Verein mit der ersten Kammer von der hohen Staatsregierung noch während des jetzigen Landtags darüber Mittheilung zu erbitten: wie weit die Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs und einer Civilproceßordnung bereits gediehen sei, und ob die Vorlegung der Entwürfe an die nächste Ständeverversammlung erwartet werden könne. —

Präsident D. Haase: Es wird dieses Gesuch jedenfalls an die dritte Deputation gegeben werden müssen.

Abg. Eisenstuck: Schon am vorigen Landtage — es war in einer der letzten Sitzungen — habe ich dieses Gegenstandes Erwähnung gethan, und es wurde von dem anwesenden Mitgliede des Ministeriums darauf erwiedert, daß allerdings die Sache so umfanglich sei, daß man eine Zusicherung deshalb nicht ertheilen könne. Ich leugne nicht, ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, daß eben so, wie im Jahr 1836 bei Eröffnung des Landtags, über diesen Gegenstand etwas an die Kammer erklärt wurde, das auch im Jahr 1839 geschehen würde. Ich habe erwartet vom Beginn des Landtags an, daß früher oder später etwas Seiten der Staatsregierung darüber werde gesagt werden. Nunmehr neigt sich der Landtag zu Ende, und ich kann den Wunsch nicht wieder zurückweisen, daß man darüber einigermaßen eine Gewißheit habe, um so weniger vermag ich es, weil ich nicht verkenne die große Schwierigkeit, der die Abfassung eines Civilgesetzbuchs und eben so der Berathung desselben in den Kammern unterliegt. Es hat mir dabei geschienen und ich kann mich von dieser Idee noch nicht trennen, daß es doch vielleicht noch besser sein würde, anstatt ein ganz vollkommenes, Alles erschöpfendes Civilgesetzbuch für das Königreich Sachsen zu geben, sich einer bereits bestehenden Civilgesetzgebung anzuschließen. Vorbilder dazu haben wir mehr als eins. In den Niederlanden und Westphalen ist der code Napoleon mit den nöthigen Abänderungen angenommen worden. Ein drittes Vorbild haben wir an Sardinien, wo damit umgegangen wird, den code Napoleon zu adoptiren. Wenn man die Gesetzgebung der neuern Zeit annimmt, so stehen unter ihnen drei da, welche sich dazu eignen, unsere Beachtung in Anspruch zu nehmen: erstens code civile. Da hat man aber manches Bedenken gehabt, ihn anzunehmen, obwohl ich gestehe, daß ich diesen lieber noch mit Abänderungen adoptire, als in zehn bis zwanzig Folianten, Quartanten und Octavbänden auffuchen zu müssen, was Rechtens ist. Die zweite Gesetzgebung ist die preussische, zu der ich kaum rathen kann, weil diese jetzt, wie bekannt, in der Wiedergeburt liegt, und schon seit Jahren in Berlin eine Commission niedergesetzt ist, um sie näher zu prüfen und abzuändern. Die dritte Gesetzgebung ist das österreichische Civilgesetzbuch. Bei näherer Vergleichung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches habe ich mich zu ihm am meisten hingeneigt. Nach den bei österreichischen Juristen eingezogenen Erkundigungen habe ich auch vernommen, daß man dort mit diesem Civilgesetzbuch sehr zufrieden ist. Es sind nur einige Lehren darin, die vielleicht einer wesentlichen Abänderung bedürfen. Ist dies nun der Fall, so gebe ich sehr anheim, ob es nicht rathsam sei, auf diese meine Idee einzugehen, als eine völlig neue Bearbeitung eines Civilgesetzbuchs anzuordnen, deren Beendigung sich vielleicht erst nach einem Menschenalter erwarten läßt. Ich habe in dieser Beziehung folgende Idee: daß man das österreichische Gesetzbuch einer den vaterländischen Institutionen entsprechenden Prüfung unterwerfe, und dann das österreichische Gesetzbuch auch für das Königreich Sachsen mit den nöthigen Abänderungen annehme, wie mit dem code Napoleon in Holland und Westpha-